



Öffentlicher Aufruf.

Realschulpfarrer Karl Schmelzer

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Realschulpfarrer Karl Schmelzer – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1998 verstorbenen Realschulpfarrer Karl Schmelzer liegen mehrere Beschuldigungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Die Geschädigten werfen Schmelzer als Religionslehrer der David-Hanseman-Schule von Mitte der 1950er- bis Mitte der 1960er-Jahre brutale und sexualisierte Bestrafung im Unterricht vor. Eine Gruppe ehemaliger Schüler ist mit diesem Vorwurf im Jahr 2010 an die Öffentlichkeit gegangen.

Die biografischen Daten im Überblick

02.04.1915	geboren in Aachen
1940	Kaplan St. Martin, Krefeld
1940	Militärdienst und Kriegsgefangenschaft, bis 1945
1945	Kaplan St. Michael, Hellenthal-Losheim
1946	Pfarrvikar
1947	Religionslehrer (zur Anstellung.) Städtische Realschule für Jungen I; Aachen
1948	Religionslehrer, David-Hanseman-Realschule
1948	zugleich Subdiakon St. Adalbert, Aachen, bis 12.07.1955
1961	Realschulpfarrer
1977	Ruhestand; Zelebrant Kloster der Armen-Schwestern vom heiligen Franziskus, Aachen
11.01.1998	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



Öffentlicher Aufruf.

Realschulpfarrer Karl Schmelzer

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.